

Aufrechnung — nur der Beitragsmarken —

Anzahl der Beitragsmonate in Klasse

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K		
Nachgewiesener Reichsarbeitsdienst Wehrdienst	vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich	

Dienstsiegel
der
Ausgabe-
stelle

(Ort und Tag)

(Ausgabestelle)

(Unterschrift)

Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Niemand, außer den zuständigen Stellen, darf eine Versicherungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten (vgl. hierzu §§ 180, 181 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

Wer Versicherungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, verfälscht, fälschlich ausfüllt oder wissentlich eine solche Karte gebraucht, wird bestraft (§ 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1495 der Reichsversicherungsordnung).